

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2004/144**

freigegeben am 13.05.2004

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

**Datum: 13.05.2004**

### **26. Flächennutzungsplanänderung - Gewerbefläche Tannenkrugstraße**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.06.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	29.06.2004	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die 26. Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht wird gemäß § 1 Abs.3 Baugesetzbuch beschlossen.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage, sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 21.06.2004 berücksichtigt.
3. Dem Entwurf der 26. Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht wird zugestimmt.
4. Die öffentliche Auslegung und Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
5. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 20.04.2004 (Vorlage 2004/071) wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form eine zweiwöchigen öffentlichen Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Sowohl das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt als auch der Landkreis Ammerland machen immissionsschutzrechtliche Bedenken geltend. Das zu erstellende Lärmgutachten konnte aufgrund seitens des Investors angeregten Änderungen des Geltungsbereiches nicht fortgeführt werden . Sobald die konkreten Rahmenbedingungen feststehen, wird das notwendige Gutachten erstellt und in die Planung eingebracht werden.

Der Landkreis besteht auf einer Erhaltung des Gewässers als sog. Sekundärbiotop. Um dieses zu gewährleisten, besteht aus naturschutzrechtlichen Gründen zudem die Notwendigkeit der Einhaltung eines Abstandes von 10m zur Oberkante der Böschungen, der nicht überbaut werden darf.

Weitere wesentliche Anregungen oder Bedenken haben sich nicht ergeben.

Die Abwägungsvorschläge sind der Vorlage als Anlage beigelegt.

Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung durch das mit der Planung beauftragte Planungsbüro NWP gegeben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

1. Abwägungsvorschlag öffentliche Auslegung
2. Planzeichnung + Erklärung